

**Satzung
über die Benutzung des Gemeindekindergartens
„Im Gänsegärtlein“ und des Waldkindergartens vom 26.06.2017
mit Satzungsänderung vom 22.07.2019, 13.07.2020 und 21.06.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24 und 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG, SGB VIII) sowie in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat am 26.06.2017 die Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens „Im Gänsegärtlein“ und des „Waldkindergartens“ beschlossen:

**§ 1
Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Gemeinde Iggingen betreibt zwei Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

Die Tageseinrichtung (§ 1 Abs. 3 KiTaG) „Im Gänsegärtlein“ wird in altersgemischten Gruppen mit Ganztagesöffnungszeit und/oder verlängerter Öffnungszeit geführt.

Die Tageseinrichtung (§ 1 Abs. 3 KiTaG) „Waldkindergarten“ wird für Kinder von 3-6 Jahren und verlängerter Öffnungszeit geführt.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

**§ 2
Aufnahme**

- (1) Igginger Kinder können ab dem vollendeten ersten Lebensjahr den Kindergarten „Im Gänsegärtlein“ besuchen und ab dem vollendeten dritten Lebensjahr den „Waldkindergarten“. Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben die Igginger Kinder Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens.
- (2) Auswärtige Kinder können in den Kindergarten der Gemeinde nur dann aufgenommen werden, wenn in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde und den Eltern bzw. Sorgeberechtigten sichergestellt wird, dass die Eltern selbst oder Dritte die Differenz zwischen den Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung und den tatsächlichen Kosten übernehmen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von auswärtigen Kindern wird durch diese Regelung nicht bekundet. Die Aufnahme richtet sich nach der pädagogischen und sozialen Dringlichkeit des Falles. Kinder alleinstehender, berufstätiger Mütter oder Väter werden bevorzugt aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Kindergartens.
- (3) Nicht aufgenommen werden kranke, insbesondere an einer ansteckenden Krankheit leidende Kinder.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, sollen im Kindergarten gemeinsam mit anderen Kindern betreut werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Kinder entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und

sächlichen Gegebenheiten erlauben. Der Ausschluss von einer integrativen Betreuung bedarf einer eingehenden Prüfung durch die Leitung des Kindergartens.

- (4) Jedes Kind soll vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen.
- (5) Zur Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:
- Aufnahmeantrag mit entsprechender Erklärung des/der Sorgeberechtigten
 - ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes
 - Impfbescheinigung oder Impfbuch

§ 3

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann erfolgen durch:

- a) schriftliche Kündigung des/der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung des Kindergartens unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende
- b) schriftlichen Bescheid der Gemeinde, insbesondere wenn:
- das Kind ohne Angaben von den Gründen länger als 14 Tage unentschuldigt fehlt
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die der Kindergarten trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
 - der/die Sorgeberechtigte(n) trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

Der Bescheid ist der/dem/den Sorgeberechtigten bekannt zu geben.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 5

Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden monatliche Benutzungsgebühren auf der Basis von 11 Monatsbeträgen erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei. Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Beim Ausscheiden bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der monatlichen Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie. Bei der anzurechnenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr

vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben.

- (3) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren ist aus den Anlagen zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis) ersichtlich. Sie richtet sich nach der gewählten Betreuungsart, dem Alter des Kindes sowie nach der Anzahl der Kinder einer Familie.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung des Kindergartens und bei Fehlen des Kindes erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist die/der Sorgeberechtigte. Bei mehreren Sorgeberechtigten sind diese als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Die Gebühren sind zu Beginn eines jeden Monats im Voraus fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat Iggingen am 13. Juni 2005 beschlossene Satzung mit ihren Änderungen außer Kraft.

Iggingen, den 05.07.2017

Klemens Stöckle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist ; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kindergartenjahr 2021/2022 (entspricht 11 Monatsbeiträgen, ab September 2021)

Betreuungsart, Alter des Kindes	VÖ-Gruppe 6 7-13 Uhr, 30 h 3 – 6 Jahre	VÖ-Gruppe 6 7-13 Uhr, 30 h 1 – 2 Jahre	VÖ-Gruppe 7 7-14 Uhr, 35 h 3 – 6 Jahre	VÖ-Gruppe 7 7-14 Uhr, 35 h 1 – 2 Jahre
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind monatlich	146,00 €	292,00 €	170,00 €	340,00 €
Für eine Kind aus einer Familie mit 2 Kindern** unter 18 Jahren monatlich	113,00 €	226,00 €	132,00 €	264,00 €
Für eine Kind aus einer Familie mit 3 Kindern** unter 18 Jahren monatlich	76,00 €	152,00 €	89,00 €	178,00 €
Für eine Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren monatlich	25,00 €	50,00 €	29,00 €	58,00 €

Zum Betreuungsangebot VÖ 7 bzw. in Kombination mit GT kann auch ein Mittagessen gebucht werden. Die monatliche Essenspauschale beträgt

20,00 Euro für 1 Tag/Woche/Monat

40,00 Euro für 2 Tage/Woche/Monat

60,00 Euro für 3 Tage/Woche/Monat.

Kindergartenjahr 2021/2022 (entspricht 11 Monatsbeiträgen, ab September 2021)

- Kann nur mit Modell VÖ 7 (7.00-14.00 Uhr) kombiniert werden

Betreuungsart, Alter des Kindes	GT-Gruppe 1 Tag/Woche* Betreuungszeit 37 h 3 – 6 Jahre	GT-Gruppe 1 Tag/Woche* Betreuungszeit 37 h 1 – 2 Jahre	GT-Gruppe 2 Tage/Woche* Betreuungszeit 39 h 3 – 6 Jahre	GT-Gruppe 2 Tage/Woche* Betreuungszeit 39 h 1 – 2 Jahre	GT-Gruppe 3 Tage/Woche* Betreuungszeit 41 h 3 – 6 Jahre	GT-Gruppe 3 Tage/Woche* Betreuungszeit 41 h 1 -2 Jahre
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind monatlich	200,00 €	380,00 €	230,00 €	420,00 €	260,00 €	460,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern** unter 18 Jahren monatlich	159,00 €	298,00 €	187,00 €	334,00 €	214,00 €	368,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern ** Unter 18 Jahren monatlich	114,00 €	208,00 €	139,00 €	238,00 €	164,00 €	268,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr Kindern unter 18 Jahren monatlich	51,00 €	82,00 €	73,00 €	106,00 €	94,00 €	128,00 €

* Die Mittagessenpauschale ist in den Beträgen jeweils enthalten

** Es zählen nur Kinder einer Familie, die im gleichen (Familien-)Haushalt wohnen